

VIII.

Dekret des französischen Nationalkonvents gegen den Bücher-Nachdruck.

Am 19ten Julius 1793 staltete Herr Cabanal in dem französischen National-Konvent im Namen des Comité de l'instruction publique einen Bericht über das Eigenthumsrecht der Schriftsteller an ihren Arbeiten ab, worin er dieses Recht in seinem weitesten Umfange sehr nachdrücklich vertheidigt.

„Unter allen Arten des Eigenthums,“ sagt er, sind gerade die Produkte des Genies dem geringsten Widerspruch unterworfen; ihre Vergrößerung kann weder die republikanische Gleichheit verletzen, noch irgend eine Besorgniß für die Freiheit erwecken. In der That, man muß darüber erstaunen, daß es je nöthig war, dies Eigenthum anzuerkennen, und dessen freien Gebrauch durch ein positives Gesetz zu sichern; daß es einer so gänzlichen Revolution, als der unfrigen, bedurste, um uns in diesem Stücke, wie in so manchen andern, auf die einfachen Grundsätze der gemeinen Gerechtigkeit zurückzuführen.“

„Kaum hat das Genie in der Stille ein Werk gebohret, das die Grängen der menschlichen Kennt-

nisse erweitert, so reissen litterarische Räuber es an sich. Der Verfasser geht der Unsterblichkeit durch alle Schrecknisse des Elends entgegen. Seine Kinder — — Bürger! des großen Corneille Nachkommenschaft erlosch durch Mangel! — —

„Auch kann der Druck um desto weniger aus der Arbeit des Schriftstellers ein solches öffentliches Eigenthum machen, wie die litterarischen Korsaren es wollen, weil der Verfasser sein Eigenthum nur eben durch dieses Mittel zu gebrauchen vermag. Oder will man etwa, daß er sein Eigenthumsrecht nicht ausüben solle, ohne es in demselben Augenblick zu verlieren? ..

„Durch welches unglückliche Verhängniß soll denn der Mann von Genie, der seine Werkchen der Belchzung seiner Mitbürger widmet, nur einen unfruchtbaren Ruhm erwarten dürfen, ohne den rechtmäßigen Sold für eine so edle Arbeit zu erndten? ..

„In Gemäßheit dieser Grundsätze schlug er folgendes Dekret vor, daß der Konvent annahm:

1) Die Verfasser von irgend einer Art Schriften, die Komponisten musikalischer Stücke, die Mahler und Zeichner, welche Gemählde oder Zeichnungen stechen lassen, genießen, für ihre Lebenszeit das ausschließende Recht ihre Werke in dem Gebiet der Republik zu verkaufen, verkaufen zu lassen, oder auszu-
theilen,

theilen, und können dieses Recht ganz oder zum Theil andern übertragen.

2) Ihre Erben oder Cessionarien genießen ein gleiches Recht während der ersten zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers.

3) Die Friedensrichter sind verpflichtet, auf Anhalten der Verfasser, Componisten, Mahler, Zeichner und anderer, oder ihrer Erben und Cessionarien, alle Exemplare der gedruckten oder gestochenen Ausgaben zu confisciren, welche ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der Verfasser veranstaltet sind.

4) Jeder Nachdrucker ist schuldig, dem wahren Eigenthümer eine Summe Geldes zu zahlen, welche dem Preise von 3000 Exemplaren der Original-Ausgabe gleich ist.

5) Wer eine nachgemachte Ausgabe verbreitet, aber nicht selbst als Nachdrucker erkannt wird, ist verbunden, dem wahren Eigenthümer eine Summe Geldes zu zahlen, welche dem Preise von 500 Exemplaren der Original-Ausgabe gleich kömmt.